

BGer 8C_313/2022 vom 4. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_313_2022

FR: TF 8C_313/2022 du 4 octobre 2022

IT: TF 8C_313/2022 del 4 ottobre 2022

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_313/2022

Urteil vom 4. Oktober 2022

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Wirthlin, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden, Neue Steig 15, 9100 Herisau,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts Appenzell Ausserrhoden vom 10. Mai 2022 (O2V 21 67 und ERV 21 83).

Nach Einsicht

in die am 13. Juni 2022 ergänzte Beschwerde vom 20. Mai 2022 gegen das Urteil des Obergerichts Appenzell Ausserrhoden vom 10. Mai 2022,

in die Verfügung vom 13. Juli 2022, mit welcher das mit Beschwerdeerhebung gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abgewiesen und eine Frist zur Leistung des Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 500.- angesetzt wurde,

in die Verfügung vom 6. September 2022, mit welcher A._____ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 19. September 2022 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in die gleichentags der schweizerischen Post übergebene Eingabe von A._____,
in Erwägung,

dass, soweit der Beschwerdeführer in der Eingabe vom 6. September 2022 pauschal um
Ausstand der bisher mit dem Verfahren betrauten Personen ersucht, ein solches Gesuch
unzulässig ist (vgl. BGE 131 I 113 E. 3.7),

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,
dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108
Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, woran das Festhalten am bereits
abgelehnten Gesuch um unentgeltliche Prozessführung in der Eingabe vom 6. September
2022 nichts zu ändern vermag (vgl. Urteil 9C_511/2010 vom 30. September 2010 mit
Hinweis),

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise nochmals (bereits so
Urteil 8C_537/2021 vom 2. November 2021) auf die Erhebung von Gerichtskosten
verzichtet werden kann, indessen bei gleich bleibender Beschwerdeführung künftig nicht
mehr mit einem solchen Entgegenkommen gerechnet werden darf,

erkennt der Präsident:

1.

Auf das Ausstandsbegehren wird nicht eingetreten.

2.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

3.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht Appenzell Ausserrhoden und dem
Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 4. Oktober 2022

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Wirthlin

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.